

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renzieshausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	17.04.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0346/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.05.2019	Betriebsausschuss APH und KIJU	Entgegennahme o. B.
14.05.2019	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
15.05.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.05.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2019 für das Altenzentrum Wuppertaler Hof		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung für das städt. Altenzentrum Wuppertaler Hof wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Einverständnisse

Keine.

Unterschrift

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Letztere ist am 2. November 2014 in Kraft getreten. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist als zuständige Stelle für die Berechnung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 des LVR ist der Feststellungsbescheid für das Altenzentrum Wuppertaler Hof beschieden worden. Gegen diesen Feststellungsbescheid wurde Widerspruch eingelegt. Erfahrungsgemäß benötigen die Widerspruchsbescheide in der Bearbeitung beim Landschaftsverband mehrere Monate.

Daher wird APH nach dem Feststellungsbescheid abrechnen und ggfls. bei positivem Bescheid nachberechnen.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten und der Heimentgelte enthält die Anlage 01.

Anlagen

Anlage 01 – Preisliste Heimentgelte

Anlage 02 – Investitionskosten